

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch=lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 23. Juni 1928.) 28. Stück.

Inhalt:

- N^o* 96. Gesetz vom 20. Juni 1928, betreffend Änderung des Dienst-
einkommengesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922.
- N^o* 97. Gesetz vom 20. Juni 1928, betreffend Änderung des Gesetzes
vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster.
- N^o* 98. Gesetz vom 20. Juni 1928, betreffend Änderung des Gesetzes
vom 24. Februar 1925, betreffend die Fürsorge für die
Witwen und Waisen der Pfarrer und derjenigen Organisten
und Küster, welche Anspruch auf Ruhegehalt haben.
- N^o* 99. Gesetz vom 20. Juni 1928, betreffend Änderung des Gesetzes
vom 24. Februar 1925, betreffend das Dienst-
einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats.
- N^o* 100. Gesetz vom 20. Juni 1928, betreffend die Benutzung der
Grabstellen.
- N^o* 101. Gesetz vom 20. Juni 1928, betreffend Einführung der Rechts-
beschwerde im Steuerveranlagungsverfahren.
- N^o* 102. Gesetz vom 20. Juni 1928, betreffend Änderung des Gesetzes
vom 15. Februar 1928, betreffend den Voranschlag der
Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1928 bis
31. März 1931.
- Nachrichten.
-

№ 96.

Gesetz, betreffend Änderung des Diensteinkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922.

Oldenburg, 1928 Juni 20.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landes Synode als Gesetz, was folgt:

Artikel 1.

Das Diensteinkommensgesetz für Pfarrer vom 23. Februar 1922 wird wie folgt geändert:

1. Der unter der Bezeichnung „I. Diensteinkommen“ stehende Abschnitt des Gesetzes (§§ 1—22) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„I. Diensteinkommen.**A. Grundgehalt.****§ 1.**

Die Pfarrer beziehen ein Grundgehalt von 4400 *R.M.*, das nach Dienstaltersstufen bis zu 8400 *R.M.* steigt. Es beträgt:

im 1. und 2. Dienstjahre	4400 <i>R.M.</i> ,
„ 3. „ 4. „	4900 „ „
„ 5. „ 6. „	5400 „ „
„ 7. „ 8. „	5800 „ „
„ 9. „ 10. „	6200 „ „
„ 11. „ 12. „	6600 „ „
„ 13. „ 14. „	7000 „ „
„ 15. „ 16. „	7400 „ „
„ 17. „ 18. „	7800 „ „
„ 19. „ 20. „	8100 „ „
und in den folgenden Jahren	8400 „ .

§ 2.

Die ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger beziehen ein Grundgehalt von 3600 *R.M.* im 1. und 2. Dienstjahre, 3900 *R.M.* im 3. und 4. Dienstjahre, 4200 *R.M.* vom 5. Dienstjahre an.

§ 3.

Das Besoldungsdienstalter der Pfarrer beginnt mit dem Tage ihrer Anstellung als Pfarrer, das Besoldungsdienstalter der ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger mit dem Tage ihres Eintritts in den Dienst der Landeskirche nach erfolgter Ordination. Von diesen Zeitpunkten an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

Von der Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters sind die Geistlichen schriftlich zu benachrichtigen.

§ 4.

Der Anspruch auf das Aufrücken im Gehalt ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Im einzelnen finden darauf die für die Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

B. Kinderzuschläge.

§ 5.

Die Pfarrer und ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger erhalten Kinderzuschläge in entsprechender Anwendung der für die Staatsbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

C. Dienstwohnungen.

§ 6.

Die Pfarrer erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach den jeweils geltenden staatlichen Bestimmungen für die planmäßigen Beamten, die ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger nach denen für die nicht planmäßigen Beamten.

§ 7.

Wird einem Pfarrer oder Vakanzprediger eine Dienstwohnung gewährt, so bezahlt er dafür an die Kirchenkasse eine Miete, die der Höhe des Wohnungsgeldzuschusses gleichkommt.

Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung des Oberkirchenrats Räume anderweitig ab, so fließt der Erlös in die Kirchenkasse.

D. Stellenzulagen.

§ 8.

Die ersten Pfarrer der Gemeinden mit mehr als 7000 Gemeindemitgliedern erhalten eine Stellenzulage von 400 *RM* jährlich. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Gemeindemitgliedern erhöht sich die Stellenzulage auf 600 *RM* jährlich.

Die Stellenzulagen kommen mit dem Aufhören der für sie bestimmten Voraussetzungen in Fortfall.

Die Stellenzulagen werden ruhegehalttsfähig, wenn sie 10 Jahre bezogen sind.

Einem Pfarrer, der das 10. Dienstjahr als Pfarrer noch nicht vollendet hat, steht diese Zulage nicht zu.

E. Sonstige Bestimmungen.

§ 9.

Für die in diesem Gesetz bestimmten Ansprüche der Pfarrer und ordinierten Assistenzen-, Hilfs- und Vakanzprediger steht der Rechtsweg offen. Jedoch ist die Klage nur gegen eine im Beschwerdeverfahren herbeigeführte letztinstanzliche Entscheidung (§§ 97, 107 Abs. 1 Nr. 7 der Kirchenverfassung) zulässig und an eine Ausschlußfrist von einem Monat seit Zustellung dieser Entscheidung gebunden.

§ 10.

Die Auszahlung der Dienstbezüge erfolgt nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§ 11.

Anderere als die in diesem Gesetz bestimmten Dienstbezüge dürfen den Geistlichen von den Kirchengemeinden nicht gewährt werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.“

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„Das Anfangsgehalt der Pfarrer, der Wohnungsgeldzuschuß und eine etwaige Stellenzulage sind aus dem Stelleneinkommen der Pfarrstelle zu zahlen. Bleibt das Stelleneinkommen unter der für die Zahlung dieser Beträge nötigen Summe oder ist kein Stelleneinkommen vorhanden, so hat die Kirchengemeinde den Fehlbetrag aufzubringen. Das das Anfangsgehalt übersteigende Grundgehalt und die Kinderzuschläge werden aus der Zentralfarrkasse gezahlt.“

3. In § 24 werden die Worte „nach § 1 nebst maßgebendem Ortszuschlag und dem zu diesen Sätzen

zu gewährenden Teuerungszuschlag“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „nebst Wohnungsgeldzuschuß“.

4. In § 31 erhält der zweite Satz des Absatzes 1 folgende Fassung:

„Jedoch wird der über das Anfangsgehalt hinausgehende Teil des Grundgehalts (§ 2) von der Zentralpfarrkasse getragen.“

5. § 39 wird gestrichen.

6. In § 44 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Der Geistliche erhält neben dem ihm für die Seelsorge am Gefängnis zustehenden staatlichen Dienst Einkommen die Hälfte des Dienst Einkommens, das sich aus den §§ 1 und 5 des Dienst Einkommensgesetzes für Pfarrer ergibt, außerdem die Hälfte des nach den staatlichen Bestimmungen maßgebenden Wohnungsgeldzuschusses und eine Stellenzulage von 600 *R.M.*, auf die die Bestimmung des § 8 des Dienst Einkommensgesetzes für Pfarrer Anwendung findet.

Das Grundgehalt, soweit es die Hälfte des Anfangsgehalts der Pfarrer übersteigt, und Kinderzuschläge werden von der Zentralpfarrkasse getragen; im übrigen ist das Dienst Einkommen vom Landesverein für Innere Mission zu tragen.“

7. In § 45 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Das Dienst Einkommen des Anstaltsgeistlichen ergibt sich aus den §§ 1, 5, 6 und 7 des Dienst Einkommensgesetzes für Pfarrer. Er hat außerdem Anspruch auf eine Stellenzulage von 600 *R.M.*, auf die die Bestimmung des § 8 des Dienst Einkommensgesetzes für Pfarrer Anwendung findet.

Das Grundgehalt, soweit es das Anfangsgehalt der Pfarrer übersteigt, und Kinderzuschläge werden von der Zentralpfarrkasse getragen; im übrigen ist das Dienst Einkommen vom Diakonissenhausverein zu tragen.“

Artikel 2.

Für die Pfarrer, die am 1. Oktober 1927 ein Grundgehalt nach der staatlichen Besoldungsgruppe X bezogen, gilt, unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 2, die Uebergangsregelung, wie sie sich aus den für die Staatsbeamten geltenden Uebergangsvorschriften des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 ergibt.

Die Pfarrer, die am 1. Oktober 1927 ein Grundgehalt nach der staatlichen Besoldungsgruppe X bezogen, aber ein Dienstalter von mindestens 20 vollen Dienstjahren hatten, erhalten ein Besoldungsdienstalter von 16 Dienstjahren; jedoch darf ihr bisheriges Besoldungsdienstalter um nicht mehr als 7 Jahre verkürzt werden.

Artikel 3.

Wird ein Pfarrer, der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stellenzulage nach § 8 bezieht, in den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt, so wird ihm bei der für die Berechnung des Ruhegehalts erforderlichen Feststellung, ob Zulagen der in § 8 bezeichneten Art 10 Jahre lang bezogen sind, der Zeitraum angerechnet, in dem er die mit der Zulage ausgestattete Stelle auch vor dem 1. Oktober 1927 innegehabt hat.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft.

Artikel 5.

Die nach der Verordnung vom 5. Dezember 1927, betreffend Gehaltsvorschüsse, gezahlten Vorschüsse werden auf die nach diesem Gesetz sich ergebenden Dienstbezüge angerechnet.

Die für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 31. März 1928 erforderlichen Nachzahlungen werden nur insoweit von der Zentralpfarrkasse getragen, als sie über die von den Kirchengemeinden für dieselbe Zeit gezahlten Gehaltsvorschüsse hinausgehen.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes tritt eine Verkürzung des Dienst Einkommens, das die Pfarrer bei seinem Inkrafttreten bezogen haben, nicht ein.

Artikel 6.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, 1928 Juni 20.

Oberkirchenrat.

D. Dr. **Telemann.**

R u f t.

№ 97.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster.

Oldenburg, 1928 Juni 20.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landesynode als Gesetz, was folgt:

Artikel 1.

§ 4 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster, in der

Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1925 zur Aenderung dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

„Das Dienst Einkommen beträgt 720 *R.M.* jährlich, in Gemeinden mit mehr als 4000 Seelen 900 *R.M.* jährlich.“

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft.

Oldenburg, 1928 Juni 20.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u s t.

N^o. 98.

Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 24. Februar 1925, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Pfarrer und derjenigen Organisten und Küster, welche Anspruch auf Ruhegehalt haben.

Oldenburg, 1928 Juni 20.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 24. Februar 1925, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Pfarrer und derjenigen Organisten und Küster, welche Anspruch auf Ruhegehalt haben, wird folgendermaßen geändert:

In § 1 erhalten die Ziffern 1 und 2 nachstehende Fassung:

„1. das Witwengeld 40 v. H. eines Grundgehalts von 8400 *R.M.* und des Wohnungsgeldzuschusses

für Tarifklasse III nach Ortsklasse B jährlich nicht übersteigt,

2. das den Witwen der Pfarrer zustehende Witwengeld mindestens 40 v. H. eines Grundgehalts von 4400 *RM* und des Wohnungsgeldzuschusses für Tarifklasse III nach Ortsklasse B jährlich beträgt.“

Artikel 2.

Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Bezüge können die den Witwen auf Grund der Versicherung bei der früheren staatlichen Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse etwa zufließenden Pensionen oder Renten nach näheren vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses zu erlassenden Bestimmungen ganz oder zum Teil angerechnet werden.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft.

Oldenburg, 1928 Juni 20.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u st.

№ 99.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 24. Februar 1925, betreffend das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats.

Oldenburg, 1928 Juni 20.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

Artikel 1.

Die nach § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1925, betreffend das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats in Anwendung kommende Gehaltsordnung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 durch die anliegende Gehaltsordnung ersetzt.

Artikel 2.

In § 4 werden die Worte „70 v. H. der in der anliegenden Gehaltsordnung unter Ziffer 5 genannten Vergütung“ durch die Ziffer „936 R.M.“ ersetzt.

Oldenburg, 1928 Juni 20.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u s t.

S. 282.

Gehaltsordnung für den Oberkirchenrat.

Vfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	G e h a l t <i>R.M.</i>	Bemerkungen
1	1	Präsident	14 000	
2	1	Stellvertr. des Präsidenten	—	Vergütung ohne Pensionberechtigung.
3 } 4 }	2	hauptamtliche Mitglieder	7000 — 7600 — 8200 — 8800 9400 — 10 000 — 10 700 — 11 400 — 12 000 — 12 600	
5	1	nebenamtliches Mitglied	1600	Vergütung ohne Pensionberechtigung.
6	1	Vorstand des Sekretariats und Rechnungswesens	3600 — 3850 — 4100 — 4350 — 4600 — 4800 — 5000 — 5200 — 5400 — 5600 — 5800	Der gegenwärtige Inhaber erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 <i>R.M.</i>
7	1	Registaturvorsteher	2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 —	{ Die am 30. September 1927 im Amte ge= weisen Beamten erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 <i>R.M.</i> Außerdem erhalten sie ein um 4 Jahre ver= bessertes Besoldungsdienstalter.
8	1	Kassen- und Rechnungs= führer	4800 — 5000	

N^o. 100.

Gesetz, betreffend die Benutzung der Grabstellen.
Oldenburg, 1928 Juni 20.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel.

Auf Antrag des Kirchenrats einer Gemeinde kann durch Verordnung des Oberkirchenrats bestimmt werden, daß das Gesetz vom 16. Dezember 1864, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen (in der Fassung der Gesetze vom 29. Januar 1913 und vom 15. Februar 1928), auf solche Grabstellen, welche von der Kirchengemeinde erst nach Erlaß der Verordnung ausgegeben werden, keine Anwendung findet.

Die Bestimmungen über die Benutzung der Grabstellen, für die das Gesetz nach Abs. 1 nicht gilt, sind durch eine Sitzung gemäß § 14 der Kirchenverfassung zu treffen.

Oldenburg, 1928 Juni 20.

Oberkirchenrat.

D. Dr. T i l e m a n n.

R u s t.

N^o 101.

Gesetz, betreffend Einführung der Rechtsbeschwerde im Steuerveranlagungsverfahren.
Oldenburg, 1928 Juni 20.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses im Verordnungswege zu bestimmen, daß im Steuerveranlagungsverfahren eine Rechtsbeschwerde an eine unabhängige richterliche Behörde zugelassen wird.

Oldenburg, 1928 Juni 20.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

N^o. 102.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Februar 1928, betreffend den Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1931.

Oldenburg, 1928 Juni 20.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landesynode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1931 wird folgendermaßen abgeändert:

Es werden ersetzt:

1. in § 3 der Einnahmen

die Zahlen	541 650	543 650	545 650
durch die Zahlen	648 700	648 700	648 700;
2. in der Schlußsumme der

Einnahmen die Zahlen	599 850	606 850	613 850
durch die Zahlen	704 900	711 900	718 900;

 ferner die Zahl 1 820 550 durch die Zahl 2 135 700;

3. in § 1 der Ausgaben			
die Zahlen	57 500	57 700	58 200
durch die Zahlen	66 850	64 400	64 600;
4. in § 2 daselbst die			
Zahlen	5 400	5 400	5 400
durch die Zahlen	6 000	6 000	6 000;
5. in § 4 daselbst die			
Zahlen	10 700	10 700	10 700
durch die Zahlen	11 400	11 400	11 400;
6. in § 20 daselbst die			
Zahlen	7 000	7 000	7 000
durch die Zahlen	7 500	7 500	7 500;
7. in § 23 daselbst die			
Zahlen	118 000	118 000	118 000
durch die Zahlen	127 900	125 000	125 000;
8. in § 24 daselbst die			
Zahlen	212 300	212 300	212 300
durch die Zahlen	300 100	300 100	300 100;
9. in der Schlußsumme der			
Ausgaben die Zahlen	601 550	606 750	612 250
durch die Zahlen	710 400	710 050	715 250;
ferner die Zahl	1 820 550	durch die Zahl	2 135 700.

Oldenburg, 1928 Juni 20.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Rust.

Nachrichten.

Der Vakanzprediger Ulrichs in Osterburg ist gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Esenshamm ernannt worden.

Der Hilfsprediger Töpken ist am 10. Juni 1928 in das Pfarramt in Neuenburg eingeführt.

Der Pfarrer em. Dr. Morgenstern in Oldenburg ist bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Predigtstätigkeit in der Diaspora beauftragt worden.

Das Examen pro ministerio haben am 8. Mai 1928 bestanden:

prov. Vakanzprediger Erich Ramsauer in Neuen-
brof,

prov. Hilfsprediger Hugo Schmidt in Zwischenahn.

Das Tentamen pro licentia concionandi hat am 28. März 1928 bestanden:

stud. theol. Adolf Heinrich Martin Heger in Oldenburg.

Die Erben des Rentners Harbers in Westerstede haben der Kirchengemeinde Westerstede 500 R.M. unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

- | | | |
|---------|-----|--------------------------------|
| Februar | 27. | Handfeuerlöschapparat. |
| März | 3. | Lohnsteuerabzugsbelege. |
| " | 30. | Verhandlungen des Kirchentags. |
| April | 7. | Familienforschung. |
| " | 26. | Lohnsteuerabzugsbelege. |
| Mai | 2. | Flugblätter. |
| " | 9. | Kirchensteuer 1928/29. |
| " | 11. | Statistische Ortstabelle. |
| " | 23. | Landeskirchenblatt. |